

KERSTI LUST: *Pärisorjast pärisokohaomanikuks. Talurahva emantsipatsioon eestikeelse Liiwimaa kroonukülas 1819–1915*. [Vom Leibeigenen zum Erbeigentümer eines Bauernhofs. Die Bauernbefreiung auf den Domänengütern des estnischen Teils Livlands 1819–1915.] Verlag Eesti Ajalooarhiiv. Tartu 2005. 375 S. ISBN 998585845X.

In der europäischen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts erfolgten tief greifende Veränderungen und Umgestaltungen. Sie manifestierten sich in erster Linie in der technologischen Entwicklung der Landwirtschaft, einer größeren Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Anforderungen des Marktes, den Reformen der Bodenordnung, der Befreiung der Bauern von den feudalen Fesseln sowie in der zunehmenden sozialen Differenzierung der Dorfgesellschaft. Die von Kersti Lust vorgelegte Doktorarbeit<sup>1</sup> über die Lage der Bauern in Livland stellt somit nicht nur eine Studie von lokaler Bedeutung dar, sondern knüpft vielmehr ihr Thema unmittelbar an die oben erwähnten gesamteuropäischen historischen Prozesse, wodurch sie auch einen Beitrag zur Erforschung der internationalen Agrargeschichte leistet.

Die Autorin liefert eine überblicksartige Darstellung der Entwicklung in Europa, d.h. in erster Linie in Deutschland, wo die Probleme weitgehend denjenigen im Baltikum glichen. Dabei wird ersichtlich, dass Lust einerseits mit den neuesten Studien zur Agrargeschichte gut vertraut ist, andererseits auch die Literatur über die Agrarentwicklung auf dem von Esten bewohnten Gebiet im 19. Jahrhundert gründlich und sachkundig zu präsentieren weiß. Ausgehend vom Thema ihrer Dissertation konstatiert sie, dass die auf den Privatgütern geltenden Bauerngesetze, die auf Anregung der Ritterschaften ausgearbeitet worden waren, recht gründlich erforscht sind. Im Vergleich hierzu seien bislang allerdings die Politik der Staatsregierung hinsichtlich der Domänen und die Lage der Kronsbauern zu wenig untersucht worden, und wenn, dann hauptsächlich von der normativen Seite her. Die Autorin polemisiert dabei mit der tendenziösen Herangehensweise der älteren deutschbaltischen Studien, die noch von der ständischen Position ausgehend urteilten.

Unstrittig sollte die Fragestellung einer Monographie, wie sie z.B. eine Dissertation darstellt, zwei Ansatzpunkte haben: zum einen die theoretische Konzeption und zum anderen die Basis der Historiographie, d.h. die Lücke im Forschungsstand. In der Einleitung der vorliegenden Studie wird eine theoretische Konzeption weder explizit formuliert noch erörtert. Immerhin fließen die in der Arbeit immer wieder berücksichtigten Einzelfragen ein in eine allgemeine theoretische Darstellung der Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse und deren Durchsetzung in

---

<sup>1</sup> Die Dissertation wurde am 19. Dezember 2005 vor dem Promotionsrat des Fachbereichs Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Tartu verteidigt.

der estnischen Agrargesellschaft. In der Einleitung werden allgemeine Ziele formuliert; konkrete Fragen an das Quellenmaterial finden sich im laufenden Text in den entsprechenden Kapiteln an präzise formuliert.

Das Hauptziel der Dissertation ist es, die Änderungen der bäuerlichen Bodennutzung und ihrer Bedingungen während der wichtigsten Etappen der Bauernbefreiung zu untersuchen: die Befreiung von der Leibeigenschaft, die Ablösung der Fron, die Landteilung sowie die Entstehung des bäuerlichen Kleinbesitzes. Die Autorin hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, auf die Einstellung der Bauernschaft gegenüber den Agrarreformen einzugehen. Den thematisch-geographischen Rahmen der Studie bilden die Kronsbauern im estnischen Teil Livlands, den zeitlichen Rahmen die Jahre 1819–1915, d.h. die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft und die tatsächliche Vollendung der Regulierungsmaßnahmen während des Ersten Weltkrieges.

Die Dissertation basiert auf sehr umfangreichen Primärquellen aus den staatlichen historischen Archiven Estlands, Lettlands und Russlands. Es sind zwei Arten von Quellen zu unterscheiden, zum einen die Legislativakten, welche die normativen Grundlagen und den Rahmen der Agrarverhältnisse fixieren, zum anderen solche Dokumente, die Aufschluss über die reale Lage infolge der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen geben können. Der Großteil davon ist von der Forschung zuvor nicht herangezogen worden; hier werden sie kritisch und zuverlässig ausgewertet.

Der Aufbau der Dissertation ist einfach und konsequent, indem er streng die in der Einleitung formulierten Ziele verfolgt. Die Darstellung wird strukturiert durch eine Reihe konkreter Fragen, die sich auf die in verschiedenen Kapiteln behandelten Themen beziehen. Mit sicherer Hand werden verschiedene Situationen, die Herausbildung der Gesetzgebung und die Umsetzung der Vorschriften geschildert sowie quantitatives Quellenmaterial ausgewertet – dies zeugt von der guten handwerklichen Fertigkeit der Historikerin. Die Analysen sind sachgerecht und deren Ergebnisse überzeugend. Bei der Behandlung einiger Einzelfragen polemisiert die Autorin zuweilen gegen die in der Historiographie gängigen Standpunkte und führt neue, durchaus akzeptable Interpretationen vor. An manchen Stellen hätte man im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit den im laufenden Text vorkommenden Detailreichtum durch vereinfachte Zusammenfassungen, Diagramme und Tabellen ausgleichen können, etwa bei der Darstellung der Beziehungen zahlreicher staatlicher Einrichtungen und Kommissionen untereinander sowie bei detaillierten quantitativen Angaben.

Im Mittelpunkt der Studie stehen die Aspekte der Bauernbefreiung, welche die Auflösung des traditionellen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausmachten: die Befreiung von der Leibeigenschaft, die Übergang zur Geldpacht, der Erwerb von Erbeigentum an Bauernhöfen (der Bauerlandverkauf) sowie die Gründung von Parzellenwirtschaften auf

den Domänenländereien. All dies wird in verschiedenen Kapiteln behandelt, in denen sowohl die Gesetzgebung als auch deren Umsetzung und schließlich die Ergebnisse beschrieben und analysiert werden.

In den Domänengütern war die Lage der Bauern besser als in den Rittergütern, dies sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht. Bis zu den 1760er Jahren waren keine merklichen Eingriffe der Staatsregierung in die Situation der Bauern zu verzeichnen. Erst danach begann die Regierung Interesse für die Agrarfragen der Ostseeprovinzen zu zeigen. Zur Triebkraft der Umgestaltungen wurden die finanziellen Interessen des Staates, während als Voraussetzung für die Durchführung von Änderungen eine starke Zentralgewalt zu gelten hat.

Eine neue Periode in der Agrargesetzgebung Livlands begann mit dem Regulativ von 1804, das weitgehend auf den so genannten „Bauernschutz“ zielte. Die hierin festgehaltenen Vorschriften der Bodenbewertung und der Lastenberechnung erhielten sich bis zum Ende der 1850er Jahre. In einem gesonderten Kapitel behandelt die Autorin das livländische Befreiungsgesetz von 1819 und dessen Umsetzung. Die Bauern wurden damals zwar von der persönlichen Abhängigkeit befreit, doch wurde der Grund und Boden zum Alleineigentum der Gutsbesitzer bzw. des Staates erklärt. Die Bauernwirte wurden nun gezwungen, ihre Höfe auf der Grundlage eines kurzfristigen Fronpachtvertrags zu bewirtschaften, was zu tiefer Unzufriedenheit und zu zahlreichen Bauernunruhen führte. Hinsichtlich der unmittelbaren Ursachen der Unruhen hat es unter den Historikern Meinungsverschiedenheiten gegeben. Lust neigt der Ansicht zu, ungerechtfertigt erhöhte Lasten und unbegründete Strafen als Hauptursache der Unruhen anzusehen, weniger die allgemeine wirtschaftliche Not auf dem Land.

Die livländischen Bauerngesetze von 1804 und 1819 wurden in gleicher Weise sowohl auf den Krons- als auch auf den Privatgütern eingeführt. Die Umsetzung der Bestimmungen von 1819 erfolgte jedoch tatsächlich auf unterschiedliche Weise. Auf den Privatgütern wurde die Höhe des Pachtzinses durch eine gegenseitige freiwillige Vereinbarung zwischen den Gutsherren und den Bauern festgesetzt, während auf den Kronsgütern die Normen der Wackenbücher weiterhin in Kraft blieben. Auf den Privatgütern setzte die Ausführung einer Flurbereinigung die Initiative und Genehmigung des Gutsbesitzers voraus; die Inhaber der Kronsgüter hatten weitaus geringere Möglichkeiten, über eine solche Maßnahme zu entscheiden. Auf den Privatgütern besaß der Gutsbesitzer auf der Grundlage des freien Vertrags die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber, ob er die Geldpacht einführt und ob die Bauern Erbeigentum an ihren Bauernhöfen erwerben konnten – und wenn ja, dann unter welchen Bedingungen. Auf den Kronsgütern wurden der Übergang zur Geldpacht und der Erwerb von Erbeigentum an Bauernhöfen sowie die Höhe der Pacht

und der Loskaufsumme durch offizielle Instruktionen und Gesetze geregelt.

Im Hinblick auf die Regulierung der Kronsdorfer spielte es eine wichtige Rolle, ob eine Flurbereinigung durchgeführt werden oder die bisherige Gemengelage beibehalten werden sollte. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Flurbereinigung bestanden unter den Bauern Meinungsverschiedenheiten und ihre Durchführung führte zu zahlreichen Protesten. Im Allgemeinen setzte sich immer mehr die Auffassung durch, dass die Förderung des Ackerbaus durch die Gemengelage gehemmt werde. Zu dieser von den Bauern vertretenen Ansicht trug auch die Presse bei, welche ihren Lesern suggerierte, dass die erbärmliche wirtschaftliche Lage der Bauernschaft eben durch das überholte System der Flureinteilung verursacht worden sei. Zum besseren Verständnis der Einstellung der Bauernschaft wäre es angebracht gewesen, am Anfang des Kapitels die normative Regelung einer Flurbereinigung im Kronsdorf zu klären: Wer traf die Entscheidung über die Flurbereinigung, und wer konnte diese Entscheidung ändern, wenn jemand Protest erhob? Es wäre auch interessant gewesen, zu erfahren, was mit den Dörfern passierte, in denen eine Flurbereinigung durchgeführt worden ist. Das Dorf und das Dorfleben wurden hiervon zweifellos beeinflusst. In diesem Zusammenhang präsentiert die Autorin einen interessanten Gedanken über die Funktion des Dorfes sowie die positive Seite der Gemengelage: Letztere habe die Zusammenarbeit der Dorfgemeinschaft vorausgesetzt und diese zugleich gefördert, aber auch den Bauern einen gewissen sozialen Schutz geboten.

Auch hinsichtlich des Übergangs zur Geldpacht gab es unter den Bauern gegensätzliche Meinungen. Die Mehrheit war zwar dafür; als Problem erwies sich jedoch der Umstand, dass es den Bauernhöfen, die nach wie vor unter den Bedingungen der Naturalwirtschaft bewirtschaftet wurden, schwer fiel, das erforderliche Pachtgeld aufzutreiben. Diejenigen aber, die zur Geldpacht übergegangen waren, entrichteten die Pacht für ihren Bauernhof direkt an die Kreisrente und hatten sich dadurch vom Gut vollständig befreit.

Ab dem Ende der 1850er Jahre konnte man Bauernland loskaufen und mit einem Ukas des Senats wurde 1869 der Erwerb von Erbeigentum an Bauernhöfen geregelt. Mit dem Gesetz von 1886 wurde die Zwangsablösung in Kraft gesetzt. Während das Tempo des Übergangs zur Geldpacht von Landkreis zu Landkreis relativ einheitlich war, so bestanden in der Kaufintensität doch erhebliche Unterschiede. Das höchste Maß an Unternehmungsgeist zeigten die Hofbesitzer in den Landkreisen Fellin und Dorpat, wo bis 1886 an mehr als der Hälfte der Bauernhöfe Erbeigentum erworben worden war.

Die letzte Etappe der Agrargesetzgebung des Zarenreichs hinsichtlich der Ostseeprovinzen bildete die zu Beginn der 20. Jahrhunderts erfolgte Parzellierung der Domänenländereien. Infolge der großen Landlosig-

keit wurden von der revolutionären Bewegung des Jahres 1905 Forderungen aktualisiert, das Land an die landlosen Bauern zu verteilen. 1907 wurde schließlich ein staatlicher Fonds für Pachtland eingerichtet, der Kleinstellen zu verpachten begann. Tatsächlich hatte die Staatsregierung kein Interesse daran, die verpachteten Kleinstellen zu selbstständigen Bauernwirtschaften zu entwickeln. Vielmehr sollte die Einrichtung des erwähnten Fonds für die Beruhigung des revolutionären Landproletariats sorgen.

Die von Kersti Lust vorgelegte Doktorarbeit behandelt einen klar begrenzten agrargeschichtlichen Prozess in einem Zeitraum von 100 Jahren. Zeitlich stimmte dieser Prozess weitgehend mit vielen anderen gesellschaftlichen Entwicklungen überein, die nicht nur zeitlich, sondern vielmehr auch ursächlich miteinander verbunden waren. Man kann von der Autorin angesichts ihrer Fragestellung nicht verlangen, sich auch noch mit diesem breiteren Kontext zu beschäftigen. Da aber eine Dissertation ihrer Natur nach die Untersuchung eines Prozesses darstellt, hätte man gerne auch eine zumindest flüchtige Erörterung der betreffenden Problematik gelesen – keine umfangreichen empirischen Untersuchungen oder Spekulationen, sondern eben eine wissenschaftliche Erörterung. Dadurch hätten die Forschungsergebnisse eventuell noch mehr Tiefe erlangen können. An dieser Stelle seien einige Fragen formuliert, um die weitere Diskussion anzuregen:

Sprechen wir zunächst die Agrargesetzgebung des Zarenreichs hinsichtlich der Ostseeprovinzen an, mit der sich die vorliegende Studie sehr detailliert auseinandersetzt. Es wäre darüber hinaus interessant gewesen, zu erfahren, ob diese Gesetzgebung während der ganzen untersuchten Periode von 1819 bis 1915 oder auch in irgendeiner besonderen Phase durch eine bestimmte Ausrichtung oder ein bestimmtes Ziel gekennzeichnet war; hier wären beispielsweise folgende potentielle Zielvorstellungen zu berücksichtigen:

- die Vereinheitlichung der Agrarverhältnisse der Ostseeprovinzen mit denjenigen im übrigen Russland;
- die finanziellen Interessen des Staates: die maximale Rentabilität der Kronsgüter;
- die volkswirtschaftlichen Interessen: die Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung;
- die Befreiung der Bauern von der Vormundschaft der Gutsbesitzer bzw. des Guts;
- die sozialen Pflichten: der Schutz der schwächeren Schichten der Bauernschaft.

Als eine der klassischen Fragen der internationalen Rechts- und Agrargeschichte gilt, inwieweit gewisse Reformen und Gesetze als innovativ bzw. reaktionär gelten können. Dieselbe Frage kann man hinsichtlich der zarischen Agrargesetzgebung in den Ostseeprovinzen stellen: War

sie im Wesentlichen innovativer Art, d.h. auf die Änderung der herrschenden Situation bzw. zumindest die Beschleunigung innovativer Entwicklung gerichtet, oder handelte es sich um eine notdürftige Anpassung überholter Regelungen an die realiter bereits erfolgten spontanen sozialwirtschaftlichen Veränderungen? Mit anderen Worten: War die Gesetzgebung die Triebkraft der Entwicklung oder hinkte sie dem tatsächlichen Wandel hinterher?

Kommen wir zum sozialen Aufbau der Dorfgesellschaft. Die Arbeitsorganisation der Gutswirtschaft könnte in der hier behandelten Periode vereinbarungsgemäß in drei Phasen eingeteilt werden: 1) Der den Bauernhöfen auferlegte Frondienst auf dem Gut; 2) Nach dem Übergang zur Geldpacht vorwiegend die Arbeitskraft der Häusler; 3) Nach dem allmählichen Verschwinden der Schicht der Häusler, der Übergang zur Verwendung der Arbeitskraft von Landarbeitern und Knechten gegen Geldlohn. Die Studie begleitet die 1819 befreiten Bauernwirte und deren Nachkommen über die Stationen der Flurbereinigung, des Übergangs zur Geldpacht und des Erwerbs von Erbeigentum an Bauernhöfen bis zur sich entwickelnden Schicht der selbstständigen landwirtschaftlichen Kleinproduzenten. Nicht alle Nachkommen der im Jahre 1819 befreiten Bauern hatten gleichermaßen Glück, sondern ein Teil von ihnen – um wie viele Menschen mag es sich dabei wohl gehandelt haben? – wurde im Laufe der Entwicklung zum Landproletariat deklassiert. Von irgendwoher musste diese neue Klasse ja stammen, und die soziale Mobilität im 19. Jahrhundert war keineswegs nur aufwärts gerichtet. Das ist aber eine andere Geschichte – „vom leibeigenen Hofbesitzer zum freien Landarbeiter“. Von ihr war zwar schon oft die Rede, doch wäre noch einiges über sie zu sagen.

Wie sah die Emanzipation der Bauernschaft nun aus? Schon im Untertitel der Arbeit wird festgelegt, dass sich die Autorin diesem Prozess der bäuerlichen Emanzipation widmen wird. In Wirklichkeit konzentriert sie sich jedoch auf die Aspekte der legalen und insbesondere der wirtschaftlichen Befreiung. Parallel zu dieser Emanzipation gab es aber Befreiungsversuche auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Und schließlich sei noch die Entwicklung vom Feudalismus zum Kapitalismus angesprochen. Solch ein umfangreiches Thema wird in der vorliegenden Arbeit selbstverständlich nicht behandelt, doch wird aus den hier behandelten Einzelfragen deutlich, was bereits aus der internationalen Literatur bekannt ist – nämlich die Ablösung feudaler Verhältnisse sowie die Entwicklung und Durchsetzung kapitalistischer Strukturen. Hierzu zählen die persönliche Befreiung der Bauern, der Ersatz der auf dem Gut abgeleisteten Fron durch Lohnarbeit, die Anpassung der Produktion der Bauernwirtschaften an die Marktanforderungen, die rasche Ausbreitung der Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft, die Verwandlung des Bodens in Ware (übrigens auch bei Auf-

nahme eines Realkredits), die Investitionen in landwirtschaftliche Technik und schließlich die Umverteilung der zusätzlichen Produktion an die Bauern. In einem Punkt hat die Autorin selbst eine Frage aufgeworfen, die sich unmittelbar auf den Übergang zum Kapitalismus bezieht: „War der Hofbesitzer, der Erbeigentum an seinem Bauernhof erworben hatte, ein Kapitalist?“ – so lautet die Überschrift des Kapitels 6.3 (S. 152). Leider referiert die Autorin hier nur einige Forschungsmeinungen ohne selbst eine klare Stellungnahme abzugeben; ihrer Aufforderung, diese Frage einmal gründlich zu untersuchen, ist nur zuzustimmen.

Immerhin, die Frage ist gestellt worden und bedarf zumindest einer kurzen Erörterung. Wenn die Hofbesitzer, die Erbeigentum an ihren Bauernhöfen erworben hatten, keine gesonderte Schicht im kapitalistischen System bildeten, zu welcher gesellschaftlichen Formation gehörten sie denn? Mit dieser Frage hat sich schon Karl Marx auseinandergesetzt, dessen grundlegendem Standpunkt zufolge selbstständige landwirtschaftliche Kleinproduzenten nur eine un stabile gesellschaftliche Übergangserscheinung zwischen dem Feudalismus und Kapitalismus gewesen seien. Später hat sich eine Reihe von Wissenschaftlern der Marx'schen Auffassung angeschlossen, während andere diese Interpretation auch kritisiert, ergänzt und nuanciert haben.

Ein interessanter Wissenschaftler, der sich mit eben dieser Frage befasst hat, war der russische Landwirtschaftsökonom Aleksandr Čajanov (1888–1939). Er war bereits vor der Russischen Revolution als Wissenschaftler tätig, war in den 1920er Jahren Professor an verschiedenen Lehranstalten in der Sowjetunion, fiel in den 1930er Jahren als Volksfeind in Ungnade, wurde Repressalien unterworfen und im Jahre 1939 hingerichtet – und 1987 rehabilitiert. Die von Čajanov veröffentlichten Studien lagerten in der sowjetischen Zeit sicher in den Giftschränken der Bibliotheken, weshalb er in Russland nicht besonders bekannt ist. Im Westen wurde er aber in den 1960er Jahren von den Agrarhistorikern entdeckt, wo auch sein Hauptwerk „On the Theory of Peasant Economy“ publiziert wurde (1966).<sup>2</sup>

Hinsichtlich der Bauernwirtschaft kritisierte Čajanov, dass die selbstständigen Familienhöfe weitaus stabiler seien als Marx es angenommen hatte. Diese Stabilität basiere darauf, dass die selbstständigen Bauern im Unterschied zu Feudalbauern selbst Kontrolle über ihren Grund und Boden ausübten und die zusätzliche Produktion ihrer Arbeit niemandem entrichten müssten. Im Vergleich zu kapitalistischen Bauern sei ihre Produktion auf Existenz und Reproduktion, nicht jedoch auf Gewinn ausgerichtet, was sie von den Marktbedingungen abhängig mache. Die Stabilität der Bauernwirtschaften wurde darüber hinaus noch von einem

---

<sup>2</sup> ALEKSANDR V. CHAYANOV: *On the Theory of Peasant Economy*, hrsg. von DANIEL THORNER, Homewood, Ill. 1966; dt. als *Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft*, Berlin 1923.

weiteren, von Čajanov betonten Phänomen gestärkt, nämlich durch die Selbstausschöpfung. Je nach Bedarf könne der Arbeitseinsatz des Bauernhofes erhöht und der Verbrauch verringert werden. Auf der Grundlage dieser Erörterung kam Čajanov zu dem Schluss, dass die Bauernwirtschaft (*peasant economy*) eine eigenständige gesellschaftlich-wirtschaftliche Formation neben dem Feudalismus und Kapitalismus darstelle – und nicht irgendwo dazwischen anzusiedeln sei.

Besteht also Grund zur Annahme, dass die estnischen Bauern, die Erbeigentum an ihren Bauernhöfen erworben hatten, zu der von Čajanov definierten Formation der Bauernwirtschaft gehörten, vielleicht sogar bis in die Zeit der Republik Estland nach der Bodenreform hinein? Diese Frage hat außerdem auch im heutigen Estland nicht an Aktualität eingebüßt, denn hier müssen die wiederhergestellten individuellen Bauernwirtschaften, die ihr bisheriges Überleben ausschließlich umfangreichen staatlichen Subventionen verdanken, gegen die großen internationalen Lebensmittel-Vertriebsgesellschaften um ihre Existenz kämpfen und stehen zugleich mit anderen Bauernwirtschaften aus Europa und den USA im Wettbewerb.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in der Einleitung der Studie gestellten Aufgaben von Kersti Lust in vollem Umfang gelöst worden sind. Die Herausbildung der normativen Agrargesetzgebung wird in engem Zusammenhang mit der tatsächlichen Entwicklung der bäuerlichen Lage betrachtet, wobei die Autorin bestrebt ist, auch die subjektive Einstellung der Bauern gegenüber der staatlichen Agrarpolitik zu erfassen. Die Dissertation zeichnet sich zudem durch einen systematischen Ansatz aus. Die Einzelfragen – die Bodenregulierung, der Übergang zur Geldpacht, der Erwerb von Erbeigentum an Bauernhöfen sowie die Bildung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes – werden als ein zusammenhängender Emanzipationsprozess der Kronsbauern interpretiert. Die der Arbeit beigefügten Dokumente und Tabellen stellen eine wertvolle Datenbank für weitere Forschungen dar.

Das Hauptergebnis der Dissertation sind eine detaillierte Beschreibung und Analyse der staatlichen Agrargesetzgebung und der dadurch bedingten Änderungen für die Bauern. Die Ergebnisse sind vorwiegend neu; durch die getroffenen Verallgemeinerungen, aus denen neuartige Interpretationen entwickelt werden, kann die bisherige Forschung zum Teil bestätigt, zum Teil kritisiert werden. Die Studie behandelt zentrale Fragen einer wichtigen Periode in der Geschichte der Esten, und ihre Ergebnisse leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung der in der Forschung dominierenden Vorstellungen von der Lage der estnischen Bauernschaft im 19. Jahrhundert.

ALEKSANDER LOIT